

**AOK-BUNDESVERBAND, BONN**

**BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN**

**IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH**

**SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG**

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,  
KASSEL**

**KNAPPSCHAFT, BOCHUM**

**AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG**

**VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG**

---

8. März 2007

Versicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze;  
hier: Neuregelung durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG) wird die Regelung über die Versicherungsfreiheit „höherverdienender“ Arbeitnehmer neu geordnet. Arbeitnehmer sind danach erst dann versicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren überstiegen hat. Die Neuregelung soll ihrem Ziel nach den Wechsel Betroffener von der gesetzlichen Krankenversicherung in die private Krankenversicherung erschweren und damit zur Stärkung des Solidarprinzips in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragen.

Durch die Änderung der Rechtslage tritt die Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern, die eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze aufnehmen, grundsätzlich nicht mehr mit sofortiger Wirkung ein. Diese Personen werden zunächst versicherungspflichtig. Ein Ausscheiden aus der Versicherungspflicht aufgrund der Höhe des Jahresarbeitsentgelts kommt erst nach dreimaligem Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze in Betracht. Auch bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze durch Entgelterhöhung im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses wird das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres hinausgeschoben. Versicherungsfreiheit besteht bei Aufnahme einer Beschäftigung aufgrund der Höhe des Jahresarbeitsentgelts von Beginn an, wenn in dem der Beschäftigung vorangegangenen Zeitraum das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat.

Die Neuregelung tritt nach Verkündung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes rückwirkend zum 02.02.2007 (Tag der dritten Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag) in Kraft. Das bedeutet, dass ein zunächst mit dem Ergebnis der Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze beurteiltes Versicherungsverhältnis unter Beachtung der neuen Rechtslage erneut beurteilt werden muss. Dabei ist für freiwillige Mit-

---

## Versicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

---

gliedert eine zukunftsbezogene Umstellung ihres Versicherungsverhältnisses zum 01.04.2007 vorgesehen. Für am 02.02.2007 privat krankenversicherte Arbeitnehmer und solche, die vor diesem Tag die freiwillige Mitgliedschaft wegen eines Wechsels in die private Krankenversicherung gekündigt hatten, gilt hinsichtlich ihres Versicherungsstatus eine Besitzstandsregelung.

Infolge der Öffnung der Knappschaft für Versicherte außerhalb des Bergbaus entfällt vom 01.04.2007 an auch die Sonderregelung, nach der die Knappschaft ermächtigt ist, durch Satzungsbestimmung die Versicherungspflicht auch auf knappschaftlich rentenversicherte Beschäftigte zu erstrecken, deren Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben über die Neuregelung der Versicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze beraten und die dabei erzielten Ergebnisse in diesem gemeinsamen Rundschreiben zusammengefasst.

## Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlagen.....	4
2	Allgemeines.....	5
3	Regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt.....	7
4	Maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze.....	7
5	Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze .....	8
5.1	Feststellung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts.....	8
5.2	Beurteilung der Versicherungsfreiheit bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung oder Aufnahme einer Beschäftigung nach vorausgegangener Erwerbsunterbrechung.....	9
5.3	Beurteilung der Versicherungsfreiheit bei Entgelterhöhung im Laufe einer Beschäftigung oder Hinzutritt einer weiteren Beschäftigung .....	10
5.4	Beurteilung der Versicherungsfreiheit bei Aufnahme einer Beschäftigung mit Vorbeschäftigungszeiten.....	11
5.4.1	Allgemeines .....	11
5.4.2	Unterjährige Beschäftigungsaufnahme .....	12
5.4.3	Vorbeschäftigung als Beamter oder sonstige versicherungsfreie Person.....	13
5.4.4	Unterbrechungen der Beschäftigung im Drei-Kalenderjahres-Zeitraum .....	14
5.4.5	Bezug von Erziehungsgeld oder Elterngeld, Inanspruchnahme der Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst, Entwicklungsdienst .....	16
5.4.6	Befreiungstatbestände .....	17
5.5	Nachweis des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts für vergangene Kalenderjahre	18
6	Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze .....	18
7	Besitzstandsregelung.....	19
8	Umstellung der Versicherungsverhältnisse freiwilliger Mitglieder .....	20
9	Wegfall der Sonderregelungen für die Knappschaft .....	20
10	Auswirkungen der Versicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze auf die landwirtschaftliche Krankenversicherung.....	22

## 1 Gesetzliche Grundlagen

Die Bestandteile der Regelung über die Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze, die am 02.02.2007 in Kraft treten, sind **fett** markiert; diejenigen, die zum 01.04.2007 aufgehoben werden, sind *kursiv* und in spitzen Klammern (< >) dargestellt.

### § 6 SGB V

#### Versicherungsfreiheit

##### (1) Versicherungsfrei sind

1. Arbeiter und Angestellte, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach den Absätzen 6 oder 7 übersteigt **und in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren überstiegen hat**; dies gilt nicht für Seeleute; Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, bleiben unberücksichtigt,

1a. bis 8. ...

(2) bis (3a) ...

(4) Wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze **in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren** überschritten, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des **dritten** Kalenderjahres, in dem sie überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn das Entgelt die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt. **Rückwirkende Erhöhungen des Entgelts werden dem Kalenderjahr zugerechnet, in dem der Anspruch auf das erhöhte Entgelt entstanden ist. Ein Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze in einem von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren liegt vor, wenn das tatsächlich im Kalenderjahr erzielte regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat. Für Zeiten, in denen bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt erzielt worden ist, insbesondere bei Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung sowie bei Bezug von Entgeltersatzleistungen, ist ein regelmäßiges Arbeitsentgelt in der Höhe anzusetzen, in der es ohne die Unterbrechung erzielt worden wäre. Für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld oder Elterngeld oder der Inanspruchnahme von Elternzeit, für Zeiten, in denen als Entwicklungshelfer Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz geleistet worden ist, sowie im Falle des Wehr- oder Zivildienstes ist ein Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze anzunehmen, wenn spätestens innerhalb eines Jahres nach diesen Zeiträumen eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze aufgenommen wird; dies gilt auch für Zeiten einer Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a, 2 oder 3.**

(5) *<Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann die Versicherungspflicht auf Beschäftigte erstrecken, deren Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach Absatz 6 übersteigt, wenn die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung für die Versicherung zuständig ist. >*

(6) bis (8) ...

**(9) Arbeiter und Angestellte, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllen und die am 02.02.2007 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren oder die vor diesem Tag die Mitgliedschaft bei ihrer Krankenkasse gekündigt hatten, um in ein privates Krankenversicherungsunternehmen zu wechseln, bleiben versicherungsfrei, solange sie keinen anderen Tatbestand der Versicherungspflicht erfüllen. Satz 1 gilt auch für Arbeiter und Angestellte, die am 02.02.2007 nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a, 2 oder 3 von der Versicherungspflicht befreit waren. Arbeiter und Angestellte, die freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind, und nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllen, gelten bis zum 31. März 2007 als freiwillige Mitglieder.**

§ 3a KVLG 1989

Versicherungsfreiheit

Versicherungsfrei ist, wer

1. die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 bis 8 oder § 6 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt; § 6 Abs. 4 **und 9** des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt, oder

2. ...

## 2 Allgemeines

Vor der durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz geänderten Rechtslage (bei der Benennung von Rechtsvorschriften im Folgenden mit a. F. abgekürzt) waren Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze aufnahmen, von Beginn der Beschäftigung an versicherungsfrei (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V a. F.); ob das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung die maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritt, musste in einer vorausschauenden Betrachtungsweise beurteilt werden. Bestand für den Arbeitnehmer hingegen zunächst Versicherungspflicht, weil die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überschritten wurde, endete diese – im Falle der Entgelterhöhung – mit Ablauf des Kalenderjahres des Überschreitens (§ 6 Abs. 4 Satz 1 SGB V a. F.), vorausgesetzt, dass das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt auch die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze überstieg. Bei rückwirkender Erhöhung des Arbeitsentgelts endete die Krankenversicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das erhöhte Arbeitsentgelt entstanden war (§ 6 Abs. 4 Satz 3 SGB V a. F.).

---

## Versicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

---

Nach der durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz geänderten Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 SGB V sind Arbeitnehmer erst dann versicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren überstiegen hat. Die Änderung bewirkt, dass Arbeitnehmer bei Aufnahme einer mehr als geringfügigen Beschäftigung zunächst – unabhängig von der Höhe ihres regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts – grundsätzlich versicherungspflichtig sind, es sei denn, die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ist aus anderen Gründen ausgeschlossen. Ein Ausscheiden aus der Versicherungspflicht aufgrund der Höhe des Jahresarbeitsentgelts kommt frühestens nach dreimaligem aufeinanderfolgendem Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze in Betracht. Bei einem Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze durch Entgelterhöhung im Laufe eines Beschäftigungsverhältnisses wird das früheste Ausscheiden aus der Versicherungspflicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres des Überschreitens hinausgeschoben.

In den beiden genannten Fallgruppen wird für das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zum Ende des (dritten) Kalenderjahres ferner verlangt, dass das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze ebenfalls übersteigt (§ 6 Abs. 4 Satz 2 SGB V).

Versicherungsfreiheit besteht bei Aufnahme einer Beschäftigung aufgrund der Höhe des Jahresarbeitsentgelts allerdings dann, wenn sowohl das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt aus der zu beurteilenden Beschäftigung die (aktuelle) Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt als auch das regelmäßige tatsächliche Jahresarbeitsentgelt in dem der Beschäftigung vorangegangenen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat.

Die allein in Folge der vorliegenden gesetzlichen Neuregelung zur Versicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze für den Arbeitnehmer eintretende Versicherungspflicht berechtigt nicht zur Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

Arbeitnehmer, die aufgrund der Höhe ihres regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts in der Krankenversicherung versicherungsfrei sind, sind nicht versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung, es sei denn, es besteht eine freiwillige Krankenversicherung. Das Versicherungsrecht der Pflegeversicherung folgt insoweit dem der Krankenversicherung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 SGB XI).

### 3 Regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt

Maßgebend für die Beurteilung der Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V ist nach wie vor das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt. Zum regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt gehören neben dem laufend gezahlten Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung des Arbeitnehmers, dessen Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit festzustellen ist, auch einmalig gezahlte Bezüge, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mindestens einmal jährlich gezahlt werden. Ferner sind Vergütungen für vertraglich vorgesehenen Bereitschaftsdienst in die Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts mit einzubeziehen. Vergütungen für Überstunden gehören dagegen zu den unregelmäßigen Arbeitsentgeltbestandteilen und sind daher bei der Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts außer Betracht zu lassen; etwas anderes gilt lediglich für feste Pauschbeträge, die als Abgeltung für Überstunden regelmäßig zum laufenden Arbeitsentgelt gezahlt werden.

Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, bleiben bei der Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts – wie schon bisher – nach ausdrücklicher Bestimmung in § 6 Abs. 1 Nr. 1 letzter Satzteil SGB V außer Betracht.

Übt ein Arbeitnehmer nebeneinander mehrere Beschäftigungen aus, dann sind für die Feststellung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts die Arbeitsentgelte aus allen Beschäftigungen zusammenzurechnen. Eine Zusammenrechnung der regelmäßigen Arbeitsentgelte findet ebenfalls statt, wenn neben einer nicht geringfügigen (für sich betrachtet) versicherungspflichtigen Beschäftigung Arbeitsentgelt aus einer bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübten zweiten oder weiteren (für sich betrachtet) geringfügig entlohnten Beschäftigung erzielt wird.

### 4 Maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze

Durch das Beitragssatzsicherungsgesetz vom 23.12.2002 (BGBl I S. 4637) ist die Jahresarbeitsentgeltgrenze mit Wirkung vom 01.01.2003 formal von der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung abgekoppelt worden. Seit dem ist in § 6 Abs. 6 SGB V eine allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze und daneben in § 6 Abs. 7 SGB V eine besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze normiert. Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze gilt für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunter-

---

## Versicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

---

nehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren (vgl. hierzu auch Gemeinsame Verlautbarung vom 16.12.2002 zu den versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen des Beitragssatzsicherungsgesetzes in der Krankenversicherung). An der Fortgeltung dieser Differenzierung und an der Fortschreibung der für das jeweilige Kalenderjahr maßgebenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Rechtsverordnung zur Festsetzung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung nach § 160 SGB VI (vgl. § 6 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 Satz 2 SGB V) ändert sich durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz nichts.

### Übersicht

Höhe der Jahresarbeitsentgeltgrenzen nach § 6 Abs. 6 und 7 SGB V (seit 2004)

K.-Jahre	2004	2005	2006	2007
„allgemeine“ Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 6 SGB V)	46.350	46.800	47.250	47.700
„besondere“ Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 7 SGB V)	41.850	42.300	42.750	42.750

Beträge in EUR

## 5 Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

### 5.1 Feststellung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts

Im Gegensatz zu der vor dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz geltenden Rechtslage verlangt die Neuregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V hinsichtlich der Feststellung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts nicht mehr allein eine vorausschauende Betrachtung auf der Grundlage der gegenwärtigen und bei normalem Verlauf für ein Zeitjahr zu erwartenden Einkommensverhältnisse („... deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze ... übersteigt ...“), sondern zusätzlich eine rückschauende Bewertung („... in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren überstiegen hat ...“). Für die Feststellung, ob das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren überstiegen hat, sind die in der Vergangenheit liegenden tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Lag das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze, wird sowohl für das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zum Ende des dritten Kalenderjahres als auch für den Eintritt der Versicherungsfreiheit bei Aufnahme einer (neuen) Beschäftigung verlangt, dass das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende

Jahresarbeitsentgeltgrenze – bzw. im Falle der Aufnahme einer (neuen) Beschäftigung die aktuell geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze – ebenfalls übersteigt. Für diese Feststellung ist das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt weiterhin in vorausschauender Betrachtungsweise nach den mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Einnahmen zu bestimmen. Im Rahmen der vorausschauenden Betrachtung ist auf das Zeitjahr abzustellen.

### 5.2 Beurteilung der Versicherungsfreiheit bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung oder Aufnahme einer Beschäftigung nach vorausgegangener Erwerbsunterbrechung

Arbeitnehmer, die erstmalig eine Beschäftigung aufnehmen oder in einem der der Beschäftigungsaufnahme vorangegangenen drei Kalenderjahre nicht beschäftigt waren, sind zunächst unabhängig von der Höhe ihres regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts versicherungspflichtig, es sei denn, die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ist aufgrund besonderer Vorschriften ausgeschlossen (z. B. nach § 7 SGB V bei geringfügiger Beschäftigung oder nach § 6 Abs. 3a SGB V für über 55-jährige Personen ohne ausreichende „GKV-Vorversicherung“). Eine Feststellung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts ist bei Aufnahme der Beschäftigung daher in diesen Fällen nicht erforderlich.

Ein Ausscheiden aus der Versicherungspflicht aufgrund der Höhe des Jahresarbeitsentgelts kommt frühestens nach dreimaligem aufeinanderfolgenden Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze in Betracht, vorausgesetzt, dass das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt auch die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt (§ 6 Abs. 4 Satz 2 SGB V). Rückwirkende Erhöhungen des Arbeitsentgelts werden dem Kalenderjahr zugerechnet, in dem der Anspruch auf das erhöhte Arbeitsentgelt entstanden ist (§ 6 Abs. 4 Satz 3 SGB V).

#### **Beispiel 1**

Aufnahme einer Beschäftigung nach mehrjähriger Unterbrechung der Berufstätigkeit am 01.01.2008

#### Beurteilung

Es besteht vom 01.01.2008 an Versicherungspflicht. Ein Ausscheiden aus der Versicherungspflicht kommt frühestens zum 31.12.2010 in Betracht, wenn das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt in den Jahren 2008, 2009 und 2010 die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat; für das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zum 31.12.2010 wird ferner verlangt, dass das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt – bei zu diesem Zeitpunkt vorausschauender Betrachtungsweise – die für 2011 geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze ebenfalls übersteigt.

Wird die Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, gilt dieses Jahr dann als erstes Jahr des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze, wenn das tatsächlich in diesem Jahr erzielte regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die für dieses Jahr geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt.

### **Beispiel 2**

Aufnahme einer Beschäftigung nach mehrjähriger Zeit der Erwerbslosigkeit zum 01.07.2007

#### Beurteilung

Es besteht vom 01.07.2007 an Versicherungspflicht. Ein Ausscheiden aus der Versicherungspflicht kommt frühestens

- zum 31.12.2009 in Betracht, wenn das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt in den Jahren 2007, 2008 und 2009 die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat; dabei muss das in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.12.2007 tatsächlich erzielte regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die volle Jahresarbeitsentgeltgrenze des Kalenderjahres 2007 überschritten haben. Für das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zum 31.12.2009 wird ferner verlangt, dass das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt – bei zu diesem Zeitpunkt vorausschauender Betrachtungsweise – die für 2010 geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze ebenfalls übersteigt,
- zum 31.12.2010 in Betracht, wenn das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt zwar nicht im Jahr 2007, aber in den Jahren 2008, 2009 und 2010 die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat; für das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zum 31.12.2010 wird ferner verlangt, dass das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt – bei zu diesem Zeitpunkt vorausschauender Betrachtungsweise – die für 2011 geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze ebenfalls übersteigt.

### 5.3 Beurteilung der Versicherungsfreiheit bei Entgelterhöhung im Laufe einer Beschäftigung oder Hinzutritt einer weiteren Beschäftigung

Für die Beurteilung der Versicherungsfreiheit bei Entgelterhöhung im Laufe eines Beschäftigungsverhältnisses gelten die Aussagen unter Abschnitt 5.2 sinngemäß. Wird das Arbeitsentgelt im Laufe eines Kalenderjahres erhöht, gilt dieses Jahr dann als erstes Kalenderjahr des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze, wenn hierdurch das tatsächlich in diesem Jahr erzielte regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die für dieses Jahr geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt (Beispiel 3). Entsprechendes gilt, wenn eine weitere Beschäftigung (entweder die zweite oder jede weitere geringfügige Beschäftigung oder jede mehr als geringfügige Beschäftigung) aufgenommen wird.

### Beispiel 3

Entgelterhöhung im laufenden Beschäftigungsverhältnis zum 01.09.2007

#### Beurteilung

Es besteht über den 31.08.2007 hinaus Versicherungspflicht. Ein Ausscheiden aus der Versicherungspflicht kommt frühestens

- zum 31.12.2009 in Betracht, wenn das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt in den Jahren 2007, 2008 und 2009 die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat; dabei muss das in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.08.2007 zusammen mit dem in der Zeit vom 01.09. bis zum 31.12.2007 tatsächlich erzielte regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die volle Jahresarbeitsentgeltgrenze des Kalenderjahres 2007 überschritten haben. Für das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zum 31.12.2009 wird ferner verlangt, dass das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt – bei zu diesem Zeitpunkt vorausschauender Betrachtungsweise – die für 2010 geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze ebenfalls übersteigt,
- zum 31.12.2010 in Betracht, wenn das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt zwar nicht im Jahr 2007, aber in den Jahren 2008, 2009 und 2010 die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat; für das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zum 31.12.2010 wird ferner verlangt, dass das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt – bei zu diesem Zeitpunkt vorausschauender Betrachtungsweise – die für 2011 geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze ebenfalls übersteigt.

## 5.4 Beurteilung der Versicherungsfreiheit bei Aufnahme einer Beschäftigung mit Vorbeschäftigungszeiten

### 5.4.1 Allgemeines

Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V besteht bei Aufnahme einer Beschäftigung aufgrund der Höhe des Jahresarbeitsentgelts von Beginn an, wenn in dem der Beschäftigung vorangegangenen Zeitraum das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat. Dabei bezieht sich die vergangenheitsbezogene Betrachtung der tatsächlichen regelmäßigen Jahresarbeitsentgelte auf die dem zu beurteilenden Beschäftigungsverhältnis vorangegangenen Beschäftigungen. Ein Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze in einem von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren liegt nach § 6 Abs. 4 Satz 4 SGB V vor, wenn das tatsächlich im Kalenderjahr erzielte regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat. Die Versicherungsfreiheit erfordert ferner, dass das in vorausschauender Betrachtungsweise für ein Zeitjahr zu ermittelnde regelmäßige Jahresarbeitsentgelt aus der zu beurteilenden Beschäftigung die (aktuelle) Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt.

### **Beispiel 4**

Aufnahme einer Beschäftigung am 01.01.2008 nach vorangegangenem Arbeitgeberwechsel (bis zum 31.12.2007 bestand Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt liegt bei vorausschauender Betrachtung über der Jahresarbeitsentgeltgrenze 2008. Das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt hat in den der Beschäftigung vorangegangenen drei Kalenderjahren (2007, 2006 und 2005) die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen.

#### Beurteilung

Es besteht bei Aufnahme der Beschäftigung am 01.01.2008 Versicherungsfreiheit, da das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt unter Zugrundelegung des aus der zu beurteilenden Beschäftigung erzielten Arbeitsentgelts die aktuelle Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt in den Jahren 2005, 2006 und 2007 die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat.

Der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V verwendete Begriff des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts ist im Übrigen gebietsneutral zu verstehen. Das bedeutet, dass ein Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze tatbestandlich auch dann erfüllt werden kann, wenn die Beschäftigung, mit der das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt erzielt wurde, im Ausland ausgeübt wurde. Für die Feststellung des im Ausland erzielten Jahresarbeitsentgelts kann aus Vereinfachungsgründen auf das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt eines Jahres abgestellt werden, wenn sich unregelmäßige Bezügebestandteile oder mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlte Bezüge nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand feststellen lassen.

### 5.4.2 Unterjährige Beschäftigungsaufnahme

Wird die Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen und geht dieser Beschäftigung eine Beschäftigung im gleichen Kalenderjahr voran, ist auch das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt aus der vorangegangenen Beschäftigung bei der vom 01.01. des Folgejahres an vorzunehmenden Beurteilung der Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit zu berücksichtigen, und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer in dieser Zeit der vorangegangenen Beschäftigung versicherungsfrei (Beispiel 5) oder versicherungspflichtig (Beispiel 6) war.

### **Beispiel 5**

Aufnahme einer Beschäftigung am 01.07.2007 nach vorangegangenem Arbeitgeberwechsel (bis zum 30.06.2007 bestand Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt liegt bei vorausschauender Betrachtung über der Jahresarbeitsentgeltgrenze 2007. Das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt hat in den der Beschäftigung vorangegangenen drei Kalenderjahren (2006, 2005 und 2004) die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen.

### Beurteilung

Es besteht bei Aufnahme der Beschäftigung am 01.07.2007 Versicherungsfreiheit, da das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt unter Zugrundelegung des aus der zu beurteilenden Beschäftigung erzielten Arbeitsentgelts die aktuelle Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt in den Jahren 2004, 2005 und 2006 die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat.

Für die am 01.01.2008 (erneut) vorzunehmende Prüfung, ob die Jahresarbeitsentgeltgrenze in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren überschritten wurde, ist für das (dann: dritte) Kalenderjahr 2007 das in der Zeit vom 01.01. bis zum 30.06.2007 aus der vorangegangenen Beschäftigung sowie das in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.12.2007 aus der aktuellen Beschäftigung tatsächlich erzielte regelmäßige Jahresarbeitsentgelt anzusetzen.

### **Beispiel 6**

Aufnahme einer Beschäftigung am 01.07.2007 nach vorangegangenem Arbeitgeberwechsel (bis zum 30.06.2007 bestand Versicherungspflicht). Das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt liegt bei vorausschauender Betrachtung über der Jahresarbeitsentgeltgrenze 2007. Das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt hat in den der Beschäftigung vorangegangenen drei Kalenderjahren (2006, 2005 und 2004) die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überstiegen.

### Beurteilung

Es besteht bei Aufnahme der Beschäftigung am 01.07.2007 Versicherungspflicht, da das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt in den Jahren 2004, 2005 und 2006 die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überstiegen hat.

Für die am 01.01.2008 (erneut) vorzunehmende Prüfung, ob die Jahresarbeitsentgeltgrenze in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren überschritten wurde, ist für das (dann: dritte) Kalenderjahr 2007 das in der Zeit vom 01.01. bis zum 30.06.2007 aus der vorangegangenen Beschäftigung sowie das in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.12.2007 aus der aktuellen Beschäftigung tatsächlich erzielte regelmäßige Jahresarbeitsentgelt anzusetzen.

### 5.4.3 Vorbeschäftigung als Beamter oder sonstige versicherungsfreie Person

Die Voraussetzung des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren ist auch dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer in dieser Zeit als Beamter, Richter, Soldat oder sonstige Person im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 7 und 8 SGB V versicherungsfrei war, sofern das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt in diesen drei Kalenderjahren die Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat. Dabei ist für am 31.12.2002 privat krankenversicherte Beamte auf die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze des § 6 Abs. 6 SGB V abzustellen. Eine beihilfekonforme (Restkosten-)Versicherung stellt keine substitutive Krankenversicherung im Sinne des § 6 Abs. 7 SGB V dar, die eine Berücksichtigung der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze zuließe (vgl. Abschnitt 4).

### Beispiel 7

Aufnahme einer Beschäftigung am 01.07.2007 nach vorangegangenem Ausscheiden aus einem langjährigen Beamtenverhältnis im höheren Dienst. Das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt liegt bei vorausschauender Betrachtung über der Jahresarbeitsentgeltgrenze 2007. Das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt (hier: aus der Beamtenbeschäftigung) hat in den der Beschäftigung vorangegangenen drei Kalenderjahren (2006, 2005 und 2004) die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen.

#### Beurteilung

Es besteht bei Aufnahme der Beschäftigung am 01.07.2007 Versicherungsfreiheit, da das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt unter Zugrundelegung des aus der zu beurteilenden Beschäftigung erzielten Arbeitsentgelts die aktuelle Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt in den Jahren 2004, 2005 und 2006 die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat. Der Versicherungsfreiheit steht nicht entgegen, dass in den Jahren 2004, 2005 und 2006 Versicherungsfreiheit (auch) aufgrund der Zugehörigkeit zu dem in § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V genannten Personenkreis (hier: Beamter) bestand.

### 5.4.4 Unterbrechungen der Beschäftigung im Drei-Kalenderjahres-Zeitraum

Ist innerhalb des der Beschäftigung vorangegangenen Zeitraums von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren – bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis – die Zahlung von Arbeitsentgelt unterbrochen worden, ist nach § 6 Abs. 4 Satz 5 SGB V für die Prüfung der Frage, ob das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat, für die Zeit der Unterbrechung ein (fiktives) regelmäßiges Arbeitsentgelt in der Höhe anzusetzen, in der es ohne die Unterbrechung erzielt worden wäre. Während der Zeit der Unterbrechung eintretende Änderungen des Arbeitsentgeltanspruchs sind zu berücksichtigen. Als Unterbrechungstatbestände im vorstehenden Sinne sind zu berücksichtigen:

- Zeiten der Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung (unabhängig davon, ob Krankengeld oder Krankentagegeld gezahlt wird),
- Zeiten des Bezugs von Verletztengeld, Übergangsgeld oder Versorgungskrankengeld,
- Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld,
- Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld mit Ausnahme des Transferkurzarbeitergeldes nach § 216b SGB III,
- Zeiten, in denen das Beschäftigungsverhältnis ohne Entgeltzahlung für längstens einen Monat im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV als fortbestehend gilt,
- Zeiten, in denen sich der Arbeitnehmer rechtmäßig im Arbeitskampf befand,
- Zeiten der Teilnahme an einer Eignungsübung.

### Beispiel 8

Aufnahme einer Beschäftigung am 01.07.2007 nach vorangegangenem Arbeitgeberwechsel (bis zum 30.06.2007 bestand Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt liegt bei vorausschauender Betrachtung über der Jahresarbeitsentgeltgrenze 2007. Das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt hat in den der Beschäftigung vorangegangenen Kalenderjahren 2006 und 2005 die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen. Im Jahr 2004 bestand in der Zeit vom 15.03. bis zum 23.05. Arbeitsunfähigkeit (Entgeltfortzahlung bis zum 25.04.).

#### Beurteilung

Für die Prüfung, ob das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt im Jahr 2004 die maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat, ist für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung (26.04. bis 23.05. = 28 Tage) ein Arbeitsentgelt in der Höhe anzusetzen, in der es ohne die Unterbrechung erzielt worden wäre.

Für sonstige Zeiten der Unterbrechung der Beschäftigung im Drei-Kalenderjahres-Zeitraum (z. B. beim unbezahlten Urlaub von Beginn des zweiten Monats an, vgl. Beispiel 9) oder für Zeiten ohne Beschäftigung (z. B. bei Ausübung einer selbständigen Tätigkeit oder bei Arbeitslosigkeit, vgl. Beispiel 10) sind fiktive Arbeitsentgelte nicht anzusetzen.

### Beispiel 9

Aufnahme einer Beschäftigung am 01.07.2007 (bis zum 30.06.2007 bestand eine Familienversicherung nach § 10 SGB V). Das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt liegt bei vorausschauender Betrachtung über der Jahresarbeitsentgeltgrenze 2007. Das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt hat in den der Beschäftigung vorangegangenen Kalenderjahren 2006 und 2005 die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen. Im Jahr 2004 war der Arbeitnehmer in den Monaten Februar und März unbezahlt beurlaubt.

#### Beurteilung

Für die Prüfung, ob das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt im Jahr 2004 die maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat, ist für die Zeit des unbezahlten Urlaubs (Februar und März 2004) differenziert vorzugehen. Für den Monat Februar 2004 (das ist der Zeitraum, in dem das Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV als fortbestehend gilt) ist ein fiktives Arbeitsentgelt in der Höhe anzusetzen, in der es ohne die Unterbrechung erzielt worden wäre. Für den Monat März 2004 ist ein fiktives Arbeitsentgelt nicht anzusetzen. Die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit bei Aufnahme der Beschäftigung am 01.07.2007 sind daher nur dann erfüllt, wenn das im Kalenderjahr 2004 tatsächlich erzielte regelmäßige Jahresarbeitsentgelt einschließlich des für den Monat Februar in fiktiver Höhe anzusetzenden regelmäßigen Arbeitsentgelts die volle Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat.

### **Beispiel 10**

Aufnahme einer Beschäftigung am 01.07.2007 (bis zum 30.06.2007 bestand eine Familienversicherung nach § 10 SGB V). Das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt liegt bei vorausschauender Betrachtung über der Jahresarbeitsentgeltgrenze 2007. Das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt hat in den der Beschäftigung vorangegangenen Kalenderjahren 2006 und 2004 die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen. Im Kalenderjahr 2005 bestand in den Monaten September und Oktober Versicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld. Im Anschluss daran wurde die bis zum 31.12.2006 fortdauernde Beschäftigung aufgenommen.

#### Beurteilung

Für die Prüfung, ob das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt im Jahr 2005 die maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat, ist für die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld (September und Oktober 2005) ein fiktives Arbeitsentgelt nicht anzusetzen. Die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit bei Aufnahme der Beschäftigung am 01.07.2007 sind daher nur dann erfüllt, wenn das im Kalenderjahr 2005 tatsächlich erzielte regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die volle Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat.

#### 5.4.5 Bezug von Erziehungsgeld oder Elterngeld, Inanspruchnahme der Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst, Entwicklungsdienst

Für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld oder Elterngeld oder der Inanspruchnahme von Elternzeit, für Zeiten, in denen als Entwicklungshelfer Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz geleistet worden ist, sowie im Falle des Wehr- oder Zivildienstes ist nach § 6 Abs. 4 Satz 6 SGB V ein Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze anzunehmen, wenn spätestens innerhalb eines Jahres nach diesen Zeiträumen eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze aufgenommen wird. Mit dieser Regelung wird bewirkt, dass sich weitere Unterbrechungstatbestände im Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Drei-Kalenderjahres-Zeitraums nicht nachteilig auf die Versicherungsfreiheit auswirken. Anders als bei den unter Abschnitt 5.4.4 genannten Unterbrechungstatbeständen wird in den hier genannten Fällen für die Zeit der Unterbrechung nicht ein fiktives Arbeitsentgelt angesetzt, sondern ein Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze unterstellt. Dabei wird als einziges Erfordernis dieser Fiktion auf die Verhältnisse nach Beendigung des Unterbrechungstatbestandes abgestellt. Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld oder Elterngeld oder der Inanspruchnahme von Elternzeit sind dementsprechend ohne weitere Prüfung als Zeiten anzusehen, in denen das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat, wenn innerhalb eines Jahres (nicht Kalenderjahr) danach eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze aufgenommen wird. Gleiches gilt für Zeiten, in denen Entwicklungshilfe geleistet wird, sowie für Zeiten des Wehrdienstes (einschließlich Wehrübung) oder

des Zivildienstes. Zur Anwendung der Regelung des § 6 Abs. 4 Satz 6 SGB V führt jede innerhalb des Jahreszeitraums aufgenommene Beschäftigung nach dem Unterbrechungszeitraum.

### **Beispiel 11**

Wiederaufnahme der Beschäftigung am 01.07.2007 nach vorangegangener Inanspruchnahme der Elternzeit (01.07.2004 bis 30.06.2007). Das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt liegt bei vorausschauender Betrachtung über der Jahresarbeitsentgeltgrenze 2007. Das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt einschließlich des für die Zeit des Mutterschaftsgeldbezugs vor der Entbindung in fiktiver Höhe anzusetzenden regelmäßigen Arbeitsentgelts für die Zeit vom 01.01. bis zum 30.06.2004 hat die Jahresarbeitsentgeltgrenze für die Zeit vom 01.01. bis zum 30.06.2004 überstiegen.

#### Beurteilung

Es besteht bei Wiederaufnahme der Beschäftigung am 01.07.2007 Versicherungsfreiheit, da das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt unter Zugrundelegung des aus der zu beurteilenden Beschäftigung erzielten Arbeitsentgelts die aktuelle Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt einschließlich des für die Zeit des Mutterschaftsgeldbezugs vor der Entbindung in fiktiver Höhe anzusetzenden regelmäßigen Arbeitsentgelts die Jahresarbeitsentgeltgrenze für die Zeit vom 01.01. bis zum 30.06.2004 überstiegen hat. Für die Elternzeit ist ohne weitere Prüfung ein Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze anzunehmen, weil innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Elternzeit eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze aufgenommen wurde.

Wird während der Elternzeit eine zulässige (§ 1 Abs. 6 BEEG, § 2 BErzGG), mehr als geringfügige Beschäftigung ausgeübt, ist für diese Zeit der Beschäftigung innerhalb der Elternzeit das tatsächliche regelmäßige Arbeitsentgelt anzusetzen. Dies gilt nicht, wenn für diese Zeit eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB V ausgesprochen wurde (vgl. Abschnitt 5.4.6).

### 5.4.6 Befreiungstatbestände

Für Zeiten der Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a SGB V (Befreiung von der aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Arbeitslosengeld II eintretenden Versicherungspflicht), § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB V (Befreiung von der durch Aufnahme einer nicht vollen Erwerbstätigkeit während der Elternzeit eintretenden Versicherungspflicht) und § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V (Befreiung von der wegen Reduzierung der Arbeitszeit eintretenden Versicherungspflicht) gelten aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 6 zweiter Halbsatz SGB V die Aussagen unter Abschnitt 5.4.5 entsprechend. Das bedeutet, dass derartige Zeiten ohne weitere Prüfung als Zeiten anzusehen sind, in denen das regelmäßige

Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat, wenn innerhalb eines Jahres (nicht Kalenderjahr) danach eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze aufgenommen wird.

### 5.5 Nachweis des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts für vergangene Kalenderjahre

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der ihm obliegenden Melde- und Beitragspflichten zwecks Beurteilung des Versicherungsstatus jeden seiner Arbeitnehmer, dessen regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die (aktuelle) Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt, bei Beginn der Beschäftigung zu fragen, ob er in dem der Beschäftigung vorangegangenen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren mit einem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt oberhalb der jeweiligen Jahresarbeitsentgeltgrenzen beschäftigt war. Nur mit Kenntnis dieser in der Vergangenheit liegenden tatsächlichen Verhältnisse, die zudem vom Arbeitnehmer nachzuweisen und beleghaft den Entgeltunterlagen beizufügen sind, kann die erforderliche Beurteilung erfolgen. Im Zweifelsfall muss die zuständige Krankenkasse eingebunden werden und eine Entscheidung über die Versicherungspflicht oder die Versicherungsfreiheit treffen. Zuständig ist die Krankenkasse, bei der eine Mitgliedschaft besteht; für Arbeitnehmer, die bei keiner Krankenkasse versichert sind, ist die Krankenkasse zuständig, an die nach § 28i Satz 2 SGB IV die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge gezahlt werden.

## 6 Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze im Laufe eines Kalenderjahres nicht nur vorübergehend unterschritten (z. B. bei Herabsetzung der Arbeitszeit und daraus folgend einer Reduzierung des Arbeitsentgelts), endet die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V unmittelbar und nicht erst zum Ende des Kalenderjahres. An dieser bislang bereits eintretenden Rechtsfolge hat sich nichts geändert. Sie ergibt sich zwingend aus den in der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V für die Versicherungsfreiheit geforderten Tatbestandsvoraussetzungen. Danach wird für die Versicherungsfreiheit neben den in der Vergangenheit liegenden Voraussetzungen (Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren) ein Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze auch für das zu beurteilende Beschäftigungsverhältnis verlangt. Liegt diese zuletzt genannte Voraussetzung nicht (mehr) vor, endet die Versicherungsfreiheit.

Die gleiche Rechtsfolge tritt ein, wenn das Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze allein auf die Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenze zurückzuführen ist. In diesem Fall haben betroffene Arbeitnehmer allerdings die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

### 7 Besitzstandsregelung

Arbeitnehmer, die bereits am 02.02.2007 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer Krankheitskostenvollversicherung versichert waren, bleiben nach § 6 Abs. 9 Satz 1 SGB V aus Gründen des Bestandsschutzes weiterhin versicherungsfrei, auch wenn sie die Voraussetzungen des seit dem 02.02.2007 geltenden § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V (noch) nicht erfüllen. Dies gilt auch für privat krankenversicherte Arbeitnehmer, die erst mit Ablauf des Kalenderjahres 2006 aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (§ 6 Abs. 4 Satz 1 SGB V a. F.). Die Besitzstandsregelung kommt allerdings nur für die am 02.02.2007 privat krankenversicherten Arbeitnehmer in Betracht, nicht dagegen für am Stichtag privat krankenversicherte Selbständige, Studenten und andere Personen.

Für Arbeitnehmer, die vor dem 02.02.2007 die freiwillige Mitgliedschaft bei ihrer Krankenkasse gekündigt hatten, um in eine private Krankenversicherung zu wechseln, gilt die Besitzstandsregelung des § 6 Abs. 9 Satz 1 SGB V gleichermaßen.

§ 6 Abs. 9 Satz 2 SGB V erstreckt den Bestandsschutz auf weitere Personengruppen, die am 02.02.2007 bei wertender Betrachtungsweise eine der Beschäftigung als Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze vergleichbare Rechtsposition besaßen. Hierzu gehören konkret solche Arbeitnehmer, die am 02.02.2007 nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a, 2 oder 3 SGB V von der Versicherungspflicht befreit waren.

Die durch die Besitzstandsregelung vermittelte Versicherungsfreiheit endet, wenn ein Tatbestand der Versicherungspflicht erfüllt wird. Ihre Wirkung bleibt jedoch unberührt, wenn sich eine neue Beschäftigung mit einem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der vorherigen Beschäftigung anschließt oder der Zeitraum zwischen zwei Beschäftigungen durch einen Befreiungstatbestand nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a SGB V überbrückt wird.

### 8 Umstellung der Versicherungsverhältnisse freiwilliger Mitglieder

Die Neuregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, nach der Arbeitnehmer erst dann versicherungsfrei sind, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und in drei aufeinanderfolgenden Jahren überstiegen hat, tritt – ausgehend vom Zeitpunkt der Verkündung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes – rückwirkend zum 02.02.2007 in Kraft. Das bedeutet, dass die noch nach der vor dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes geltenden Rechtslage beurteilten Beschäftigungsverhältnisse nach der Verkündung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes erneut zu beurteilen und gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen sind. Zum 02.02.2007 erneut zu beurteilen sind die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ergebnis der Versicherungsfreiheit beurteilten Beschäftigungsverhältnisse freiwilliger Mitglieder. Um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand für Arbeitgeber und Krankenkassen zu reduzieren, sieht § 6 Abs. 9 Satz 3 SGB V eine zukunftsbezogene Umstellung der Versicherungsverhältnisse freiwilliger Mitglieder vor. Danach gelten Arbeitnehmer, die am 02.02.2007 freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse sind und nicht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V erfüllen, bis zum 31.03.2007 weiterhin als freiwillige Mitglieder. Eine Umstellung des Versicherungsverhältnisses zugunsten der Versicherungspflicht mit den für die Arbeitgeber verbundenen Korrekturen bei den Meldungen (Änderung der Beitragsgruppe in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung) und der Beitragstragung und -zahlung erfolgt zum 01.04.2007.

Eine am oder nach dem 02.02.2007 ausgesprochene Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft zum Zwecke des Wechsels in eine private Krankenversicherung ist nach § 175 Abs. 4 Satz 8 SGB V unwirksam, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen. Für Arbeitnehmer, die vor dem 02.02.2007 die freiwillige Mitgliedschaft bei ihrer Krankenkasse gekündigt hatten, um in eine private Krankenversicherung zu wechseln, gilt dagegen die Besitzstandsregelung des § 6 Abs. 9 Satz 1 SGB V (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 7).

### 9 Wegfall der Sonderregelungen für die Knappschaft

Nach § 6 Abs. 5 SGB V kann die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Knappschaft) die Versicherungspflicht auf Beschäftigte erstrecken, deren Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V übersteigt, wenn die Knappschaft für die Versicherung zuständig ist. Von dieser Ermächtigung hat die Knapp-

---

## Versicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

---

schaft Gebrauch gemacht. Hiernach sind auch diejenigen Personen in der knappschaftlichen Krankenversicherung und dementsprechend auch in der knappschaftlichen Pflegeversicherung versicherungspflichtig, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt, wenn sie in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind.

Diese Sonderregelung fällt mit Wirkung zum 01.04.2007 weg. Damit werden die bisher in der Knappschaft pflichtversicherten Arbeitnehmer, die von dieser Regelung betroffenen waren, zukünftig versicherungsfrei nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, sofern ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt in den letzten drei Kalenderjahren die Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat und weiterhin übersteigt.

Entsprechend der Regelung des § 6 Abs. 4 SGB V endet die Versicherungspflicht nicht mit dem 31.03.2007, sondern erst mit Ablauf des Kalenderjahres 2007, wenn das Jahresarbeitsentgelt in den Jahren 2005, 2006 und 2007 über der Jahresarbeitsentgeltgrenze lag und wenn in vorausschauender Betrachtungsweise auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze für das Jahr 2008 überschritten wird.

### **Beispiel 12**

Ausübung einer Beschäftigung als Bergingenieur seit 01.01.1985. Das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt liegt seit dem 01.10.1990 durchgehend oberhalb der jeweiligen Jahresarbeitsentgeltgrenze.

#### Beurteilung

Es besteht vom 01.01.2008 an Versicherungsfreiheit, da das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt in den Jahren 2005, 2006 und 2007 die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat.

### **Beispiel 13**

Ausübung einer Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb seit 01.01.1998. Das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt liegt seit dem 01.10.2005 durchgehend oberhalb der jeweiligen Jahresarbeitsentgeltgrenze.

#### Beurteilung

Es besteht vom 01.01.2009 an Versicherungsfreiheit, wenn das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt in den Jahren 2006, 2007 und 2008 die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat. Ein Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zum 31.12.2007 kommt allenfalls dann in Betracht, wenn das tatsächliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt im Kalenderjahr 2005 die Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat; dabei muss das in der Zeit vom 01.01. bis zum 30.09.2005 zusammen mit dem in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.12.2005 tatsächlich erzielte regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die volle Jahresarbeitsentgeltgrenze des Kalenderjahres 2005 überschritten haben.

### 10 Auswirkungen der Versicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze auf die landwirtschaftliche Krankenversicherung

Nach § 3a Nr. 1 KVLG 1989 sind u. a. Personen wegen Versicherungsfreiheit aus der Pflichtversicherung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) ausgeschlossen, die die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit als höherverdienender Arbeitnehmer im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V erfüllen; § 6 Abs. 4 und 9 SGB V gelten.

Übt ein landwirtschaftlicher Unternehmer, der aufgrund der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens der Krankenversicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989 unterliegt, daneben eine abhängige Beschäftigung gegen ein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt aus, das in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und deshalb aufgrund dieser Beschäftigung versicherungsfrei nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V ist, führt diese Versicherungsfreiheit nach § 3a Nr. 1 KVLG 1989 zugleich zur Versicherungsfreiheit in der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer.

Mitarbeitende Familienangehörige unterliegen der Versicherungspflicht in der LKV nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 auch dann, wenn sie in dem landwirtschaftlichen Unternehmen als Arbeitnehmer beschäftigt sind und ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt (vgl. BSG, Urteil vom 05.02.1976 – 11 RK 2/75 – USK 7601). In diesen Fällen wird die Pflichtmitgliedschaft in der LKV bei der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse durchgeführt; § 3a Nr. 1 KVLG 1989 in Verb. mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V findet insoweit keine Anwendung. Steht jedoch der in der LKV aufgrund der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 versicherte mitarbeitende Familienangehörige gleichzeitig in einem anderen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V dem Grunde nach krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Landwirtschaft und überschreitet das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt aus der weiteren Beschäftigung im Sinne des § 42 Abs. 2 KVLG 1989 in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Jahresarbeitsentgeltgrenze, ist diese Beschäftigung krankenversicherungsfrei nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V mit der Folge, dass diese Krankenversicherungsfreiheit nach § 3a Nr. 1 KVLG 1989 zugleich auf die Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger durchgreift.